

EINGEGANGEN AM 27. APR. 2020

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Umwelt und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Mit Empfangsbekanntnis

Herrn
Oliver Huizinga
c/o foodwatch e.V.
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Geschäftszeichen
BzStR UmOrd/ Huizinga Widerspruchsbe-
scheid (bitte immer angeben)

Bearbeiter/in

Dienstgebäude:
Fröbelstraße 17, Haus 6
Ortsteil Prenzlauer Berg
Zimmer 225

Telefon (030) 90295-

Vermittlung 90295 -

Telefax (030) 90295-

E-Mail: vetleb@ba-pankow.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elekt-
ronischer Signatur)

22.04.2020

Widerspruchsverfahren Oliver Huizinga ./. Land Berlin

Sehr geehrter Herr Huizinga,

auf Ihren Widerspruch vom 19.02.2020 gegen den Ablehnungsbescheid des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Abteilung Umwelt und öffentliche Ordnung, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, vom 07.02.2020 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.

Gründe

Allgemein ist anzumerken, dass die einleitenden Worte mit Verweis auf das Pankower Smiley-System (im Ablehnungsbescheid vom 07.02.2020) in Erinnerung rufen sollten, dass die Pankower Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Verbraucherinformation eine große Bedeutung beimisst. Aus diesem Grunde wurde hier das Smiley-System entwickelt und fand erstmalig in Deutschland Anwendung. Und dies unter Beachtung des hohen Prozessrisikos, das man mit den Veröffentlichungen einging. Allerdings

Verkehrsverbindungen:

S 8, S 41, S 42
S-Bhf. Prenzlauer Allee
Tram: M2 (Fröbelstr.)



Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Seite 1 von 4

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse
Berliner Bank
Postbank Berlin

Konto 4163610001
Konto 0513164400
Konto 0246176104

BLZ 100 500 00
BLZ 100 708 48
BLZ 100 100 10

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01
IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00
IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC BELADEBEXX
BIC DEUTDEDB110
BIC PBNKDEFF100

liegt der Fall hier durch die von Foodwatch initiierte politische Kampagne anders und ist auch dementsprechend zu bewerten.

Die Kampagne „topfsecret“ wurde unbestreitbar von Foodwatch initiiert, um entsprechenden Druck auf politisch Verantwortliche aufzubauen, das VIG dahingehend zu ändern oder zu ergänzen, dass eine umfassende Information der Verbraucher zu stattgefundenen Kontrollen erfolgen kann. So begrüßenswert dies sein mag, wird dabei aber vollkommen verkannt, dass die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden der falsche Adressat dieser Kampagne sind und diese auf Grund des hohen Zeitaufwandes, der damit verbunden ist, sich sogar kontraproduktiv auswirkt, weil dadurch die Zahl der mit dem vorhandenen Personal durchführbaren Kontrollen weiter sinkt.

§ 4 (3) Nr. 4 des VIG regelt eindeutig, dass ein Antrag abgelehnt werden soll, „soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde“. So liegt der Fall hier.

Bereits im Ablehnungsbescheid wurde dargetan, dass ein enormer Zeitaufwand besteht, um alle eingegangenen Anträge regelgerecht zu bearbeiten. Es geht hier nicht um einen „bloßen Verweis auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand“, sondern darum, dass die „ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt“ wird und zwar massiv. Dies ist auch nicht von der Hand zu weisen, wenn ca. 900 Kontrollen (von 5040 möglichen) im Jahr nicht durchgeführt werden können.

Auch kommt eine teilweise Auskunftserteilung nicht in Betracht, weil der arbeitszeitmäßige Aufwand genauso hoch ist, wie bei einer vollständigen Auskunftserteilung. Diese Anträge können, auch unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen, die sowieso schon zu knapp bemessen sind, also weder teilweise noch zeitlich gestreckt bearbeitet werden. Sie irren, wenn Sie unterstellen, dass sich Ihr Antrag auf eine „leicht abrufbare Information“ richtet. Es ist eben nicht ausreichend, lediglich den Kontrollbericht „herauszugeben“.

Um ein solches Antragsverfahren gesetzeskonform durchzuführen, sind mindestens folgende Schritte notwendig:

- Sichtung des Antrages und Entscheidung ob Ablehnungsgründe vorliegen und somit über die Zulässigkeit des Antrages
- Schreiben für die Anhörung des Dritten erstellen und versenden
- Rücklauf kontrollieren und Wiedervorlage nach 14 Tagen
- Prüfen der Argumentation des Dritten, insbesondere darauf, ob Gründe vorliegen, die die Herausgabe der begehrten Information nicht gestatten würden
- Entscheidung, ob die Veröffentlichung stattfinden darf oder nicht
- falls ja: Schwärzen der personenbezogenen Daten und der Notizen des Kontrollpersonals, die keine Abweichungen dokumentieren
- Akteneinsichtnahme des Antragstellers

Zusätzlich ergeben sich jetzt im weiteren Verlauf folgende Arbeitsschritte:

- Bearbeiten des Widerspruchs des Dritten oder des Antragstellers (einer von Beiden widerspricht immer)
- Erstellen eines Widerspruchsbescheides
- Führen der Gerichtsverhandlung beim Verwaltungsgericht

Die originäre Aufgabe der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ist die Marktüberwachung mittels Durchführung von Kontrollen vor Ort in den überwachungspflichtigen Betrieben, um den vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz durchzusetzen. Diese

Hauptaufgabe ist in höchstem Maße gefährdet, wenn die Anfragen aus der politischen Kampagne zu bearbeiten wären. Es wäre somit zu befürchten, dass der gesundheitliche Verbraucherschutz durch die Beeinträchtigung der Marktüberwachung nicht mehr umgesetzt werden kann. Genau um eine solche Situation für die Behörden zu vermeiden, hat der Gesetzgeber den Ausschlussgrund gemäß § 4 (3) Nr. 4 in die Verordnung eingefügt, denn diese politische Kampagne führt zu einem äußerst umfangreichen Arbeitsaufwand, der mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen ist. Dies führt zu einer gezielten „Lahmlegung“ der Behörde.

Außerdem greift Ihre Argumentation bezüglich der in der Gesetzesbegründung aufgeführten „Krisenfälle“ nicht, denn die Aufzählung in der Bundestagsdrucksache ist zum einen nicht abschließend und zum anderen lediglich beispielhaft. Diese Kampagne ist hier eindeutig als ein Fall einzustufen, der dem im Beispiel benannten Krisenfall gleichkommt. Selbst wenn man unterstellen würde, dass hier kein Krisenfall vorliegt, würde eine solche Kampagne genauso einzustufen sein, denn sie führt zu einer enormen „Beeinträchtigung der behördlichen Marktüberwachung“. Wie bereits oben dargestellt, ist es nicht hinnehmbar, dass zu Gunsten der Kampagne die möglichen Marktkontrollen zu ca. 20 % gekürzt werden müssten. Dies führt genau zu der „Lahmlegung“ der Behörde, die vom Gesetzgeber mit der Einführung dieser Regelung vermieden werden wollte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil allgemeine Aussagen über die Informationsansprüche der Verbraucher nach dem Verbraucherinformationsgesetz getroffen, es hat aber gerade nicht den § 4 (3) Nr. 4 VIG betrachtet und darüber entschieden – insofern greift dieses Urteil hier nicht.

Abschließend ist anzumerken, dass genau dieses Verfahren aufzeigt, wie viel Zeit die zuständige Behörde allein für eine einzige Anfrage aufwenden muss. Die Sichtung der Anfrage, die Bewertung des Anliegens, die Erstellung eines ablehnenden Bescheides, die Bewertung und Einstufung der Argumentation aus dem Widerspruch sowie die Erstellung eines Widerspruchsbescheides hat bereits ca. 2,5 h Arbeitszeit beansprucht, Zeit in einem Umfang, der den „Gegenwert“ einer Kontrolle bereits überschreitet.

Der angefochtene Bescheid vom 07.02.2020 ist somit recht- und zweckmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Ihrem o. g. Widerspruch konnte aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Kostenentscheidung:

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) sowie i. V. m. § 80 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach hat der unterlegene Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides:

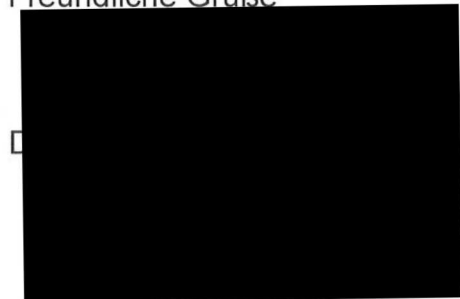
Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Widerspruchsbescheides ergibt sich aus § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 67 S. 2 des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin). Danach erlässt das Bezirksamt oder das vom Bezirksamt dafür bestimmte Mitglied den Widerspruchsbescheid, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bezirksverwaltung richtet

Der Fundstellennachweis für die im Bescheid genannten Rechtsgrundlagen ist Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, vom 07.02.2020 ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Freundliche Grüße

**Fundstellennachweis**

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 eIDAS-Durchführungsg vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Berlin -)

In der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2019 (GVBl. S. 236)

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)